



## Schulzahnpflege Heimiswil

### GESUCH

um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Zahnbehandlungskosten  
(Art. 2 Schulzahnpflegereglement)

3412 Heimiswil / 3413 Kaltacker

Name, Vorname der Schüle-  
rin oder des Schülers

---

Geburtsdatum

---

Schulhaus

---

Zahnarzt

---

Adresse  
Zahnarzt

---

Kostenvoranschlag

---

Erziehungsberechtigte/  
Gesuchssteller  
(Name, Vornamen, Adresse)

---

---

Anzahl Kinder im Schulalter  
und in Ausbildung

---

Datum

---

Unterschrift

---

Rückseite

Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur  
Bedingungen  
Rechtsmittelbelehrung

Verteiler

Gesuchssteller, Schulzahnpflegeleiter, KBW

## Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur

Steuerfaktoren:

Einkommen \_\_\_\_\_

Vermögen \_\_\_\_\_

Massgebendes Einkommen \_\_\_\_\_

Höchstbetrag nach Richtlinien in % \_\_\_\_\_

Dem Gesuch

wird entsprochen.

wird nicht entsprochen.

Gemeindebeitrag \_\_\_\_\_

%

Begründung, Bemerkungen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Namens der Kommission für  
Soziales und Kultur

Der Präsident: Die Sekretärin:

---

### Beitragsbedingungen

1. Der Gemeindebeitrag wird im Nachgang zu allfälligen Versicherungsleistungen ausgerichtet.
2. Die Arztrechnung ist durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
3. An Nettokosten bis zu Fr. 50.- pro Kind und Jahr wird kein Gemeindebeitrag geleistet.
4. Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 50.-, so wird dieser nicht ausbezahlt.

**Zur Berechnung und Auszahlung des Gemeindebeitrages sind der Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Behandlung Kopien der Arztrechnung sowie der Versicherungsabrechnungen (Krankenkasse, etc.) zuzustellen.**

### Reglementarische Bestimmungen

Auszug aus dem Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Heimiswil (Schulzahnpflegereglement) vom 22. Mai 1995

#### Artikel 2

1. Zur Gewährleistung der Behandlung leistet die Gemeinde auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Beiträge an die Kosten der konservierenden zahnärztlichen Behandlung.
2. Die Beiträge werden durch die Kommission für Soziales und Kultur nach den kantonalen Bestimmungen festgelegt.

---

### Rechtmittelbelehrung bei Eröffnung des Gesuchsentscheids

Vorstehender Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Burgdorf, Schloss, 3400 Burgdorf, angefochten werden.